

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

„TERRASSENSCHWIMMBAD UNTERWEIßBACH e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Terrassenschwimmbad Unterweißbach“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Unterweißbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - Sicherung und Erhaltung des Terrassenschwimmbades,
 - Erhöhung des qualitativen Angebotes für die Badbesucher,
 - Verbesserung der Wasserqualität,
 - Erweiterung der Attraktionen für Kinder und Erwachsene,
 - Darstellung der Entwicklung des Freibades von der Entscheidungsfindung bis heute.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die qualitative
 - Unterstützung der Gemeinde bei den jährlichen Vorbereitungen der Baderöffnung,
 - Unterstützung der Gemeinde bei der Aufstellung eines Entwicklungskonzeptes,
 - Unterstützung der Finanzierung einzelner Maßnahmen,
 - Erforschung der Chronik des Entstehens des Terrassenschwimmbades seit 1936.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person ab 18 Jahren und juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen, die dazu geführt haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitglieder in einer weiteren Versammlung entscheiden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil einer Finanzordnung, welche sich der Verein gibt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem vertretungsberechtigten Vorstand,
 - und 2 Beiräten
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Einzelheiten der Wahl regelt eine Wahlordnung. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erlass von Ordnungen, welche das Vereinsleben regeln
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Vorlage der Jahresplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Abrechnung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Vorbereitung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich per Post oder Email einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Festlegungen zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks, für die die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Einzelheiten zur Beschlussfassung zu Ausschlüssen von Mitgliedern siehe § 4 (5). Die Regelungen zur Vereinsauflösung finden sich in § 11 (1).
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden alle 3 Jahre in Verbindung mit den Vorstandswahlen mindestens 2 Kassenprüfer bestimmt, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer findet offen im Block durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt. Die Kassenprüfung erfolgt 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 10 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterweißbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur vollständigen Abwicklung des Vereins im Amt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde errichtet am 20.07.2026.